



Deutsche Lungenstiftung e.V.

Prof. Dr. med. Gerhard Siemon, Prüllstr. 80, 93093 Donaustauf
Mitglied des Kuratoriums der Deutschen Lungenstiftung e.V.
Tel. 09403-2093 E-mail: Prof.Siemon@t-online.de

Pneumologische Klinik
Waldhof Elgershausen
35753 Greifenstein
Tel · 06449-927 261

Donaustauf, 19. 02. 2007

An das
Bundesministerium für Gesundheit
Herrn MinDir Dr. Erhard Schmidt
Leiter Abteilung 1
Am Probsthof 78a
53121 Bonn

An das
Bundesministerium für Ernährung,
Landwirtschaft u. Verbraucherschutz
Frau Min.Direktorin Dr. Regina Wollersheim
Leiterin Abteilung 2
Rochusstr. 1
53123 Bonn

Stellungnahme zum „Entwurf eines Gesetzes zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens“

Sehr geehrte Frau Dr. Wollersheim,
sehr geehrter Herr Dr. Schmidt,

anliegend erhalten sie die Stellungnahme zu dem mit Datum des 14.02.2007 übersandten
Gesetzesentwurf mit Fristsetzung 20. Februar 2007.

Infolge des anberaumten zu kurzen Zeitrahmens können nur einige besonders
hervorstechende Punkte angesprochen werden. Auch wird sich vorbehalten, evtl.
Ergänzungen zu einem späteren Zeitpunkt anzuführen, weil wegen der Fristwahrung eine
Abstimmung im Vorstand der Deutschen Lungenstiftung e.V. nicht erfolgen konnte.

Das Vorhaben der Bundesregierung, den Gesundheitsschutz der Bevölkerung gesetzlich
stärker zu verankern, ist zu begrüßen, aus pneumologischer Sicht besonders hinsichtlich der
Einschränkungen der Gesundheitsschädigungen durch Tabakrauch.

Folgende Anmerkungen seien erlaubt:

Zu Artikel 1

Durch die Verkürzung des „Gesetzes zur Einführung eines Rauchverbotes in öffentlichen
Einrichtungen des Bundes und öffentlichen Verkehrsmitteln“ in
„Bundesnichtraucherschutzgesetz“ wird der Tenor des Gesetzes teilweise verfehlt.
Es geht um den Schutz aller Bürgerinnen und Bürger, auch der Raucherinnen und Raucher.
Die suchterzeugende Substanz Nikotin führt bzw. verführt zu zwanghaftem Griff zur
Zigarette. Bei Aufhalten in Raucherräumen werden die Raucher neben der aktiven

Tabakrauchinhalation zusätzlich dem Passivrauch ihrer eigenen Zigaretten sowie dem der anderen Raucher ausgesetzt.

§ 1 Rauchverbot

Nummer 3: Das Vorhalten gesonderter und entsprechend gekennzeichnete Räume kann, auch aus den oben genannten Gründen, nicht gutgeheißen werden. Außerdem würde bei Verzicht auf derartige Räume der erforderliche Aufwand an Kontrollen, an noch erforderlichen ergänzenden Bestimmungen sowie ggf. bauliche Maßnahmen entfallen.

Daraus ergibt sich das Wegfallen des Absatzes (3) wie auch des Absatzes (4) sowie die entsprechende Anpassung des § 4 Verantwortlichkeit: Der Hausrechtsinhaber ist in die Verantwortung für die Einhaltung des Rauchverbots einzubeziehen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Nummer 4: Die Begriffsbestimmung „Räume im Sinne des Gesetzes“ reicht für einen wirksamen Schutz vor Passivrauchen nicht aus. Es muss gewährleistet sein, dass die genannten baulich abgetrennten Einheiten eines Gebäudes bzw. räumlich abgetrennte Einheiten eines Verkehrsmittels nicht durch Rauchschwaden benachbarter Einrichtungen belastet werden.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Hier bestehen Unklarheiten hinsichtlich der vorgesehenen Handhabungen, wer für die Einhaltung der Bestimmungen des Gesetzes zu sorgen hat und wer ggf. die Ahndungen durchführen soll. Für Ordnungswidrigkeiten sind wirksame Maßnahmen (z.B. empfindliche Geldbußen) konkret festzulegen, eine „Kann-Bestimmung“ führt zu unterschiedlichen Auslegungen und verwässert die Ziele des Gesetzes.

Zu Artikel 2

Der bereits erlassenen Arbeitsstättenverordnung einen Satz anzufügen, entspricht nicht dem eigentlichen Anliegen dieser Verordnung, nämlich konkrete Vorkehrungen zum Schutz Gesundheit der Beschäftigten zu treffen. Aus unserer Sicht ist es zwingend und nicht „soweit erforderlich“, ein **unbeschränktes** Rauchverbot zu erlassen. Dabei sind **alle** Gastronomiebetriebe einzubeziehen.

Zu Artikel 3

Durch eine an sich begrüßenswerte Heraufsetzung des Alters von 16 auf 18 Jahre, ab dem in der Öffentlichkeit das Rauchen erlaubt ist, kann auf die eigentlich Zielrichtung, die heranwachsende Jugend vor dem Einstieg in das suchinduzierende Tabakrauchen zu bewahren, praktisch kein Einfluss gewonnen werden. Wesentlich stärker muss auch von Seiten des Gesetzgebers angestrebt werden, Jugendlichen an der Beschaffung von Tabakwaren zu hindern.

Gez. :Prof. Dr. med. Gerhard Siemon, Prüllstr. 80, 93093 Donaustauf

Tel. 09403-2093, E-mail: Prof.Siemon@t-onlien.de

Internist, Pneumologe, Allergologe, Umweltmediziner

Mitglied des Kuratoriums der Deutschen Lungenstiftung e.V.

- PS:
- Adresse des Vorsitzenden der Deutschen Lungenstiftung e.V.
Prof. Dr. med. Harald Morr, Pneumologische Klinik, Waldhof Elgershausen,
35753 Greifenstein, Tel.: 06449-927 261
 - Adresse der Geschäftsstelle der Deutschen Lungenstiftung e.V.,
Herrenhäuser Kirchweg 5, 30167 Hannover
auch Empfänger der E-mails (deutsche.lungenstiftung@t-online.de)
 - Meine Postleitzahl: **93093** Donaustauf